

**Verarbeitungsbeschränkungen in der
Wollindustrie.**

Eine heute publizierte Regierungsverordnung betreffend Verarbeitungsbeschränkungen und Anbotsverfahren für Materialien der Wollindustrie bestimmt im wesentlichen:

§ 1.

Vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ist die Verarbeitung von Kammszug, Kämmlingen, Wollabfällen (Wollabgängen) aus allen Fabrikationsstadien der Wolle verarbeitenden Industrien, von Kunstwolle, ferner von Bickel-, Ziegen-, Kälber-, Rinder-, Fohlen- und Pferdehaaren, ausschließlich der Säwef- und Mähnenhaare, nur zur Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren militärischen Vieraufträgen gestattet.

§ 2.

Von der Verarbeitungsbeschränkung des § 1 sind jene Kunstwollen, die aus Zivilalttuch, geschnitten, getrennt und ungetrennt oder alten Halbwollgeweben (alten Bekleidungsstoffen aus Baumwollfette und Streichgarnschuß) hergestellt sind, ferner Krempelauspuß, Walf-, Rauf- und Scherhaare **a u s g e n o m m e n**.

§ 4.

Zulässig bleibt das Sortieren, Mischen, Waschen, Reizen, Färben und Karbonisieren von Woll- und Halbwollumpen, das Waschen und Sortieren der im § 1 genannten Tierhaare sowie der Handel mit Woll- und Halbwollumpen und allen im § 1 genannten Materialien.

§ 5.

Im Bedarfsfall kann das Landesverteidigungsministerium im Einvernehmen mit dem Handelsministerium auf Antrag des Kriegsministeriums im Wege der politischen Behörden verfügen, daß alle oder einzelne Besitzer von Woll- und Halbwollumpen sowie der im § 1 genannten Spinnstoffe ihre Vorräte dem Kriegsministerium oder der vom Kriegsministerium beauftragten Stelle bis zu einem bestimmten Termin anzubieten haben. Der Besitzer kann unter Beobachtung der Verarbeitungsbeschränkung über die Materialien verfügen, wenn ihm binnen drei Wochen nach dem Ende der Anbotsfrist keine Erklärung des Kriegsministeriums oder der vom Kriegsministerium beauftragten Stelle über die Uebernahme zugekommen ist.

Die Verarbeitung der oben genannten Materialien zur Erfüllung von Seeresaufträgen kann auch während der Anbotsfrist stattfinden.

Die § 6 bis 9 sind formaler Natur.

§ 10.

Diese Verordnung tritt am zehnten Tage nach der Kundmachung in Wirksamkeit.